

schleichen und das Land durchzureichen, so sol auch die von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christlichen Andenkens wegen gantzlicher Einstellung des Gassenbettelns, als welches ohnedem ein Vordere des gemeinen Wesens und Anlaß zum Faulenzen und allerlei Lasteren giebet, ergangene Verordnung hiedurch erneuert, und gedachtes Gassenbetteln höchstenorts gänzlich abgestellet seyn; hingegen allvordentlich, Behuf der Armen, vor den Thüren gesämlet werden, Anmaßen, dann diejenige, so Unvermögen halber einer Almosen bedürftig; sey bei dem Prediger und Betscheiff der Armen angezeigt, und von selbigen nach vorgegangener Christlicher hüt denen Beamten auf dem Lande, und dem Magistrat in den Städten, zu gewärtigen haben; daß ihnen nach Befinden, und da sie nicht im Stande, vermittelst ihrer Hausarbeit ihren Lebens Unterhalt zu schaffen, eine Beisteur aus den Armeingeldern gegeben werde.

Und befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richten und Räten in denen Städten gnädigst, ernstlich, darüber nachdrücklich zu halten, daß dieser Unser Verordnung allenthalben gehalten werde, insonden maniglich sich darnach zu richten und für Schaden zu halten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 23. Sept. 1719.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Verordnung wegen der Scheidemünze, von 1720.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe u. Souverain von Ravens und Amenden, Erb-Durggraf zu Heerde, u. Fürst Unsern Unterthanen samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmahen Wir misfällig vernommen, daß von einigen Unsern Beamten die kleinern Sorten von Unser Landmünze, als ganze und halbe Groschen, auch 4 Pfennigstücke, in der ihnen anvertrauten Hebung nicht angenommen, mithin deren Cours in dem Commercio gestollet worden wöllen; Wir aber es bei der von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christlichen Andenkens desfalls ergangenen Verordnung, Kraft welcher Unsere Beamten die Halbscheid an Gliden, die übrige Halbscheid aber an allerhand kleinern Sorten von Unser Landmünze, und unter selbigen wenigstens die Groschen in der Contribution und übrigen Gefällen von Unsern Unterthanen anzunehmen gehalten, allerdings zu lassen, mithin auch Unsere Scheidemünze, in so weit ein oder ander bei den Contracten seiner Conuenienz nach sich aller gewisse gröbere Sorten insbesondere ausbedungen, bei dem Cours im Handel und Wandel zu conserviren gemeinet; als haben Wir solches hiedurch maniglich kund machen wollet, mit dem ernstlichen Befehl, sich darnach zu richten, und bei Verletzung weltlicher Strafe obbemeldte kleinere Sorten nach Allweisheit heranzubringen, in ihrer Hebung und respective Handlung nicht zu weigern. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 12. April 1720.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*